



Bewertungsentscheid (Auszug)

Retrospektive Bewertung Eidg. Zollverwaltung (Registaturplan H, 1996 – heute)

Aktenbildende Stelle	Oberzolldirektion (1850 – heute) Zollkreisdirektionen (1848 – heute) Grenzwachregionen I - VIII (2007 – heute)
Anbietende Stelle	Eidgenössische Zollverwaltung, Bern (EZV)
Datum Genehmigung	20.07.2012

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Nachdem für die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ein umfassendes Bewertungskonzept mit Archivierungsstrategie¹ geschaffen wurde, konnte der damals aktuelle Registaturplan G bewertet werden. Mit der vorliegenden Bewertung des Registaturplans H (Ordnungssystem) wurde diese Arbeit fortgesetzt.

2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (EZV)

Die Zuständigkeit des Bundes für Zölle und andere Abgaben ist durch Artikel 133 der Schweizerischen Bundesverfassung bestimmt: „Die Gesetzgebung über Zölle und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr ist Sache des Bundes.“ Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) setzt den entsprechenden Verfassungsauftrag um.

Der sogenannte „zivile“ Zoll (OZD und Zollkreisdirektionen) ist für den Handelsverkehr zuständig. Er erhebt Abgaben und sorgt auch für die Sicherheit und Gesundheit der Konsumenten, indem er Lebensmittel und andere Waren bei der Einfuhr überprüft. Weiter überwacht er, ob Vorschriften zum Arten- und Kulturgüterschutz, aus dem Heilmittel-, Waffen-, Strassenverkehrs-, Markenschutz-, Umweltschutzgesetz usw. eingehalten werden.

Die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren sowie Dienstleistungen im Bereich der Edelmetallanalytik obliegt der Schweizerischen Edelmetallkontrolle (EMK).

Das uniformierte, bewaffnete Grenzwachtkorps (GWK) der EZV ist das grösste nationale zivile Sicherheitsorgan. Es nimmt neben den Zollaufgaben eine vielfältige Palette von Aufgaben wahr. Dazu zählen z. B. die Personen- und Fahrzeugfahndung oder die Bekämpfung des gewerbsmässig organisierten Schmuggels, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration. Ausserdem beteiligt sich das GWK an Auslandseinsätzen zu Gunsten von internationalen Organisationen.

¹ Bewertungskonzept und Archivierungsstrategie EZV von 2002

Die Aufgaben der EZV in Kürze²:

Beitrag zur inneren Sicherheit	
Illegale Handlungen bekämpfen	Erhöhung der Sicherheit durch mobile Präsenz im Grenzraum; Bekämpfung von Kriminalität und illegaler Migration, z.B. durch Personen- und Fahrzeugfahndung; Bekämpfung von Betäubungsmittelschmuggel und Dokumentfälschungen.
Schutz von Bevölkerung und Umwelt	Lebensmittelkontrolle an der Grenze; Tier-, Pflanzen und Artenschutz; Kontrolle des Verkehrs mit gefährlichen Gütern, radioaktiven und giftigen Stoffen; Edelmetallkontrolle.
Sicherheit im öffentlichen Raum	Kontrolle des Verkehrs mit Kriegsmaterial und Waffen sowie von zivil und militärisch verwendbaren Gütern und explosionsgefährlichen Stoffen; Einhaltung der Strassenverkehrsvorschriften anlässlich von Ein- und Ausfahrten; Vollzug von Embargomassnahmen.
Wirtschaftliche Aufgaben	
Schutz und Kontrolle	Überwachung der Ein- und Ausfuhr gewisser Waren, Schutz der Landwirtschaft; Schutz von Marken, geografischen Herkunftsangaben, Design- und Urheberrechten; wirtschaftliche Landesversorgung.
Erhebung von Abgaben	Zölle; Mehrwertsteuer; Mineralöl-, Automobil-, Tabak- und Biersteuer; Monopolgebühren auf Alkoholika; Lenkungs-, Schwerverkehrs- und Nationalstrassenabgaben.
Verschiedene Dienstleistungen	Statistik des Aussenhandels und des Transitverkehrs.
Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und Organisationen	
	Internationale Transporte; Amts- und Rechtshilfe; Beteiligung an internationalen Einsätzen usw.

3 Ergebnis der Bewertung

Der Zivilbereich der EZV (OZD und KD) sowie das uniformierte, bewaffnete Grenzwachtkorps (GWK) erfüllen bedeutende Aufgaben für Staat, Wirtschaft und Bevölkerung. Insbesondere ist der Zoll einer der wichtigsten „Finanzbeschaffer“ für die Bundeskasse. Die Aufgaben der EZV haben jedoch eher ausführenden und weniger strategischen bzw. grundlegenden Charakter.

Die OZD legte deshalb bei ihrer Bewertung Wert darauf, dass besonders Grundlagen und Unterlagen zur Strategie der EZV vollständig (A = archivieren) archiviert werden (Rechtliche Relevanz und Nachweis der Geschäftspraxis).

Der überwiegende Teil der durch die EZV produzierten Unterlagen betreffen jedoch das operative Massengeschäft. Dabei fallen teilweise sehr grosse Mengen nicht archivwürdige Unterlagen an. Dies betrifft hauptsächlich Teilbereiche der Hauptgruppen 3, 4 und 5.

Damit jedoch die operationellen Tätigkeiten der OZD, KD und des GWK trotz der Unterlagenflut noch angemessen nachvollzogen werden können, will die OZD in bestimmten Bereichen mindestens eine qualitative Auswahl (S = Selektion) archivieren. Dies betrifft u.a. Aufgaben, wo sie keine Federführung inne hatte bzw. rein ausführende Aufgaben wahrnahm. Mit dieser gezielten Auswahl von Dossiers bestimmter Rubriken beabsichtigt die OZD Rechts- oder Strafsachen bzw. besonders interessante Entwicklungen von den Fällen mit wenig Relevanz zu trennen.

Wo Einzelfälle massenhaft auftreten, will die EZV eine zufallsgesteuerte Auswahl (S = Sampling) archivieren.

Das BAR bewertete aufgrund historischer und sozialwissenschaftlicher Kriterien nur bei wenigen Positionen gegenüber der OZD abweichend.

Es betrifft beim Plan OZD die Rubriken 081.11, 081.12 (Finanzminister- und Zollgeneraldirektorenentretfen), 211 und 212 bzw. 213.1 (Organisation EZV), diese sind archivwürdig (Entwicklungen / Verlauf). Beim Plan KD und GWK betrifft dies die Rubriken 212 – 214 (Organisation KD, GWK und Dienststellen), 412 Sonderregelungen im Bereich der Abgaben und Zölle, 586 (Nachrichtendienst) und 934 (Militärischer Nachrichtendienst). Diese Positionen sind ebenfalls archivwürdig (Entwicklungen / Verlauf bzw. Brisanz).

² Webauftritt OZD (konsultiert am 16.07.2012)

Nachfolgend ein paar zusätzliche Anmerkungen zu „Selektion“ und „Sampling“ (S)³:

Die EZV wendet „S“ häufig auch bei Rubriken 0 und 9 an. Dies ist aus Sicht des BAR eher ungewöhnlich, lässt sich aber mit der von der EZV etablierten Dossierstruktur (viele Serien) bzw. Organisation der Ablagen erklären (vgl. dazu z.B. Positionen 00 oder 040).

Bewertung „S“ (Sampling) durch EZV

Die von der OZD auch für den Registraturplan H angewandte Samplingmethode basiert auf die im Grundsatzentscheid Sampling Fallaktenserien EZV vom 17.06.2005 beschriebenen Methode. Die hier zur Anwendung kommende Methode wurde bereits mit dem Registraturplan G eingeführt, um den Aussenstellen eine einheitliche bzw. umsetzbare Samplingmethode zu kommunizieren.

Bewertung „S“ (Selektion) durch EZV

Die von der OZD angewandte Selektionsmethode entspricht der Umsetzung des Bewertungskonzept vom 21.10.2001 / Bewertung (Kassationsliste) Registraturplangeneration G von 20064. Selektiert werden „Grundsatzentscheide und interessante Fälle“.

Laut OZD wurde auch für den Registraturplan H eine entsprechende Dossier- und Subdossierstruktur geschaffen. Mit dieser Struktur können z.B. Gerichtsfälle oder andere interessante Entwicklungen für die Archivierung gezielt ausgewählt werden bzw. vom hauptsächlich irrelevanten Massengeschäft ohne jegliche Relevanz getrennt werden.

³ vgl. Broschüre „Wissenswertes über die Bewertung“ (Seite 4)

⁴ Tabelle Kap. 1.2, Bewertung „GI“ (Seite 2)